

**Satzung
der
Akademie
Niedergelassener
Diabetologen für Fort- und
Weiterbildung (Akademie des
BVND)
e. V.**

Fassung vom 26.05.2022

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Drittmittel	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat.....	8
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Rechnungsprüfung.....	8
§ 11 Satzungsänderungen.....	9
§ 12 Auflösung	9
§ 13 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Akademie Niedergelassener Diabetologen für Fort- und Weiterbildung e.V.“ (BVND Akademie).
- (2) Die Akademie hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Heidenheim a. d. Brenz.
- (3) Die Akademie ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck der Akademie ist die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Diabetologenwesens. Die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und medizinischen Fort- und Weiterbildungen der deutschen Diabetologen, insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Im Rahmen seines Satzungszweckes pflegt der Verein gute Kontakte zu den Ärztekammern und kann mit diesen Kooperationen eingehen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Fachinformationen für die Mitglieder, die Durchführung wissenschaftlicher Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie den Aufbau und die Bereitstellung eines Kommunikationsnetzwerks für die Mitglieder.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
- (4) Ziele und Aufgaben der Akademie sind,
 - die medizinische Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen, Ärzten und Fachpersonal assoziierter Assistenzberufe, die auf dem Gebiet der Diabetologie tätig sind bzw. an der diabetologischen Versorgung teilhaben
 - Information, Schulung und Förderung der Diabetologie in Deutschland mit Schwerpunkt im ambulanten Versorgungsbereich
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung auf dem Gebiet der Diabetologie im Bereich Fort- und Weiterbildung
 - Vergabe von Stipendien, Verleihung von Preisen und Auszeichnungen für besonders engagierte und hervorragende Diabetologinnen und Diabetologen in Praxen, Kliniken, Forschungseinrichtungen
- (5) Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Akademie. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Drittmittel

- (1) Die Akademie oder die Geschäftsstelle der Akademie kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke Mittel Dritter (Sponsorenbeiträge) erwerben, einsetzen und verwalten. Diese Drittmittel sind von den Mitgliedsbeiträgen der Akademie getrennt zu verwalten und werden ausschließlich für die Unterstützung von Akademieprojekten eingeworben. Die Akademie als Verein betreibt keinen eigenen Wirtschaftszweig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Akademie setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Mitgliederverwaltung zu richten; über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist unanfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe oder Abstimmungsergebnisse anzugeben.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Belange der Akademie nach Innen und Außen zu vertreten.
- (3) Ordentliche Mitglieder der Akademie können Ärztinnen und Ärzte mit der Qualifikation DDG Diabetologie oder anerkannte DSP-Ärzte/innen werden.
- (4) Andere natürliche Personen können außerordentliche Mitglieder der Akademie werden, sofern in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein zentraler Bezug zur Diabetologie gegeben ist und/oder sie die Arbeit der Akademie unterstützen möchten.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Akademie in geeigneter Weise fördern und unterstützen will.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Akademie verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit, haben jedoch mit Ausnahme des Stimmrechtes die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitglieder-

versammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) durch Tod.

(9) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.

(10) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:

- a. bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- b. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und wird mit der schriftlichen Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam. Ein Einspruch ist innerhalb eines Monats an die Mitgliederverwaltung zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Material und Eigentum der Akademie dieser zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist Anfang des Jahres zu entrichten. Zu Beginn einer neuen Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit [§4(5)].

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgesetzt und ist mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung wird einer Austrittserklärung gleichgesetzt.

§ 6 Organe

(1) Die Organe der Akademie sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung bzw. Vollversammlung
- der wissenschaftliche Beirat

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Geschäftsführer der Geschäftsstelle

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung schriftlich. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung sind auch andere Arten der Wahlabstimmung zulässig.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer der Geschäftsstelle leiten als geschäftsführende Vorstände die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins und sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden stets vor.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und eine Geschäftsstelle einrichten, die gemäß Geschäftsordnung die Geschäfte der Akademie führt. Die Aufgaben und die Vergütung des Geschäftsführers sind durch Beschluss des Vorstandes und im Geschäftsstellenvertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diesen mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder ein.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Sitzungsteilnehmern zugestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Mitgliedern der Akademie. Die Leitung hat der Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Die Einberufung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, dessen Beauftragten oder Vertreter mit einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß den vereinsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen,
- wenn es das Interesse der Akademie verlangt
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist. Die Einberufung gilt als zugestellt, wenn sie dem Mitglied auf dem Postweg an die der Akademie zuletzt mitgeteilten Anschrift versandt wurde.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen
 - Satzungsänderungen
 - Verabschiedung des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung der Jahresplanung und des Haushaltsplanes für das Folgejahr
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Akademie
 - Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht andere Arten der Abstimmung vorgeschlagen und mehrheitlich beschlossen werden, in offener Abstimmung.
- (7) Eine schriftliche Beschlussfassung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. wenn der zeitliche Rahmen zu Beschlussfassung keine ordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung zulässt
 - b. wenn die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, dass eine spätere schriftliche Beschlussfassung notwendig ist
 - c. wenn die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeutet
 - d. oder sonstige Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unzweckmäßig erscheinen lassen.
- (8) Über die Beschlüsse, Verhandlungen und Absprachen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Akademie.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen und bei den in § 2 genannten Zwecken. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Beirates Aufgaben übertragen.
- (3) Der Beirat ist dem Vorstand untergeordnet.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Beirats sind, abhängig von den medizinisch-wissenschaftlichen Fragestellungen, durch den Vorstand festzulegen.
- (5) Der Vorsitzende des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats wird für die Dauer von 2 Jahren durch den Vorstand berufen. Auf Einladung des Vorstandes nimmt der Beiratsvorsitzende an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Für eine Dauer von vier Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, andernfalls erfolgt die Kassenprüfung durch einen vom Vorstand bestellten Angehörigen der steuerberatenden Berufe
- (2) Diese überprüfen einmal jährlich die Kasse und Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die angestrebten Änderungen der Paragraphen der Satzung sind mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für Änderungen der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Beschlussfassung ist prinzipiell möglich.
- (3) Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Vorstand [§7(8)].
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Satzungsänderung zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu stellen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Akademie kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Organisation zwecks Verwendung für Förderung von diabetologischer Wissenschaft und Forschung. Diese wird bei der ersten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder beschlossen und kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (3) Ist, aus welchen Gründen auch immer, die Verwendung gemäß Abs. 2 unmöglich, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder, vertreten durch den bisherigen gewählten AND Vorstand des Vereins zeichnen wie folgt:

Datum, Ort

Vorname, Name Vorsitzender

Vorname, Name stellv. Vorsitzender

Vorname, Name Schatzmeister

Vorname, Name Schriftführer

Vorname, Name Geschäftsführer der Geschäftsstelle